

Satzung

des Vereins

Integra Hof e.V.

– Dienste für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen –

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Integra Hof e.V. – Dienste für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen –
2. Er hat den Sitz in Hof (Saale).
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hof (Saale) eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO).
2. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung und Fürsorge im Bereich der Behindertenhilfe und Behindertenpflege, der Jugendhilfe und des Wohlfahrtswesens,
 - die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
 - die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention unter dem Leitprinzip der Inklusion,
 - es, im Sinne der Empowerment-Bewegung Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Menschen deren eigene Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kräfte bewusst zu machen bzw. zu entwickeln und sie bei der selbstbestimmten Gestaltung und Bewältigung ihres Lebens individuell zu unterstützen.
3. Der Verein bezweckt insbesondere
 - die berufliche und soziale Integration behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen in das Erwerbsleben sowie in die soziale Gemeinschaft,
 - die Verbesserung der medizinischen und therapeutischen Versorgung für behinderte Säuglinge, Kleinkinder und von verhaltensauffälligen und von Behinderung bedrohten Jugendlichen,
 - die Förderung von jungen Menschen in ihrer Entwicklung,
 - das Heranwachsen der jungen Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten,
 - Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Jugendschutzes, die Förderung der Erziehung in der Familie sowie die Einrichtung und Unterhaltung von Jugend-, Schul-, und Lehrlingsheimen und Jugendherbergen,
 - die Vernetzung von Hilfsangeboten für die unter Punkt 2 Absatz 1 u. 2 genannten Personengruppen durch geeignete interdisziplinäre Zusammenarbeit mit weiteren gemeinnützigen Trägern der freien Wohlfahrtspflege, auch in der Beteiligung an gemeinsamen gemeinnützigen bzw. mildtätigen Körperschaften.
4. Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig:
 - Betrieb eines SPZ (Sozialpädiatrischen Zentrums), auch in Kooperation mit anderen gemeinnützigen Trägern bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Gebietskörperschaften in Hof (Saale),
 - Betrieb und Erweiterung eines Kompetenzzentrums als Plattform für weitere Entwicklungen in der Behinderten- und Jugendhilfe,
 - arbeits- und berufsbegleitende Betreuung von behinderten Menschen, mit den Kernaufgaben:
 - a) die schwerbehinderten Menschen zu beraten, zu unterstützen und auf geeignete Arbeitsplätze zu vermitteln,
 - b) die Arbeitgeber zu diesem Themenbereich zu informieren und zu beraten.
 - c) Arbeitsplätze für behinderte Menschen zu sichern,

- Beratung und soziale Begleitung von behinderten und von Behinderung bedrohte Menschen durch Errichtung einer sozialpädagogischen Beratungseinheit,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung der Bevölkerung über behinderungsspezifische Belange,
- Erweiterung des Angebotes an Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen, bzw. Erschließung von geeigneten Arbeitsplätzen in Projektform durch Beteiligung an gemeinnützigen Gesellschaften,
- Sonstige humanitäre Dienstleistungen für behinderte Menschen,
- Unterhalt und Betrieb einer Jugendherberge nach § 68 Nr. 1 b) AO, auch in Kooperation mit anderen gemeinnützigen Trägern der Jugend- oder Behindertenhilfe,
- Unterhalt und Betrieb von sonstigen Einrichtungen der Jugend- oder Behindertenhilfe nach Absatz 2, welche insgesamt die Zweckbetriebseigenschaften nach § 68 AO erfüllen,
- Unterhalt und Betrieb eines Schulcaterings im Rahmen der Jugendherberge auch in Kooperation mit anderen gemeinnützigen Trägern der Jugend- u. Behindertenhilfe,
- Errichtung und Betrieb eines Reitzentrums mit den Kernaufgaben:
 - therapeutisches Reiten (Reittherapie), insbesondere für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
- Errichtung und Betreiben einer Schul- und Familienbegleitung: Hofer Schulbegleitung,
- Beteiligung an Unternehmungen, die geeignet sind, insbesondere den Vereinszweck nach § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung zu erreichen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
5. Er erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Jahre im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.
2. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist die relative Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf (Anzahl) Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt werden, gerechnet vom Tag der Wahl an. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtsperiode so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
2. Der Vorsitzende des Vorstandes, sowie sein Stellvertreter werden durch Wahl im Vorstand bestimmt. Der Verein wird gem. § 26 BGB vertreten von zwei Vorstandsmitgliedern, wovon eine Person der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Eine Änderung dieser Geschäftsordnung zur Vereinfachung und Anpassung von Prozessen ist dem Vorstand erlaubt, insofern nicht gesetzliche oder satzungsrechtliche Beteiligungsrechte der Mitglieder, berührt werden.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - c) Ausföhrung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchföhrung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - e) Föhrung der laufenden GeschäfteVorstandssitzungen finden mindestens viermal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 7 Kalendertagen. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich (Brief, Fax, Email) oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit jeweils eine angemessene jährliche pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, welche die steuerfreien Einnahmen gem. § 3 Nr. 26 a EStG nicht übersteigen darf; dies sind derzeit 500,00 €. Sollten außerhalb der Vorstandstätigkeit andere Leistungen von Vorstandsmitgliedern des Integra Hof e.V. erbracht werden, kann hierfür eine angemessene Vergütung gewährt werden.
6. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Aufgaben an einen Geschäftsföhrer zu delegieren, insbesondere die Föhrung des laufenden Geschäftes. Der Geschäftsföhrer erhält eine angemessene Vergütung. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte des Geschäftsföhrers sowie die angemessene Vergütung werden in einem gesonderten Geschäftsföhreranstellungsvertrag geregelt.

§ 8 Der/die Geschäftsföhrer/in

1. Der Geschäftsföhrerin bzw. dem Geschäftsföhrer obliegt die Föhrung der laufenden Geschäfte des Vereins, wenn er damit durch den Vorstand beauftragt ist. Er/sie erhält eine angemessene Vergütung.
2. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Geschäftsföhrerin bzw. des Geschäftsföhrers sowie die angemessene Vergütung werden in einem gesonderten Geschäftsföhrervertrag geregelt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Wahl der Vorstandschaft in geheimer Wahl, die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Vorstandschaft bestellt zur Rechnungsprüfung ein Steuerbüro, um die Buchföhrung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis für die Mitgliederversammlung ein Testat zu fertigen.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a. Aufgaben des Vereins,
 - b. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - c. Beteiligung an Gesellschaften,
 - d. Aufnahme von Darlehen ab € 50.000,00,
 - e. Satzungsänderungen und
 - f. Auflösung des Vereins.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn bereits der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorsitzenden unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V., Bezirksverband Oberfranken, Bayreuth, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke der Behindertenhilfe zu verwenden hat.
3. Sollte im Zeitpunkt einer Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Integra e.V. der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V., Bezirksverband Oberfranken, Bayreuth, nicht mehr bestehen oder sollte ihm die Gemeinnützigkeit aberkannt worden sein, fällt das Vermögen an die Stadt Hof, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke der Behindertenhilfe zu verwenden hat.

Stand 7. Juli 2011